

RS UVS Steiermark 2000/10/20 30.12-73/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2000

Rechtssatz

Der Tatvorwurf, wonach der Arbeitnehmer nicht über seine Tätigkeit

Verpflichtung nach § 14 Abs 1 ASchG ab, wonach Arbeitgeber für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer "über Sicherheit und Gesundheitsschutz" sorgen müssen. Daher wird eine Übertretung nach § 14 Abs 1 ASchG mit diesem Tatvorwurf nicht vorgehalten.

Schlagworte

Unterweisung Tätigkeit Gesundheitsschutz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at